jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/1/28 1Ob793/80, 2Ob549/86, 2Ob508/94, 1Ob364/98f, 10Ob28/09d, 10Ob71/09b, 10Ob15/11w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.01.1981

Norm

UVG §15 Abs1

Rechtssatz

Der Bund hat, wie durch die Neufassung des§ 15 Abs 1 UVG durch BGBl 1981/278 klargestellt wurde, im Verfahren über die Gewährung von Vorschüssen ein Rekursrecht, das er durch den Präsidenten des OLG ausübt. Dieses Rekursgericht bezweckt unter anderem die Hintanhaltung der unrechtmäßigen Gewährung von Vorschüssen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 793/80
  Entscheidungstext OGH 28.01.1981 1 Ob 793/80
  Veröff: RZ 1981/58 S 207 = ÖA 1982,42
- 2 Ob 549/86
  Entscheidungstext OGH 18.03.1986 2 Ob 549/86
- 2 Ob 508/94
  Entscheidungstext OGH 30.06.1994 2 Ob 508/94
- 1 Ob 364/98f
  Entscheidungstext OGH 23.03.1999 1 Ob 364/98f
  Veröff: SZ 72/50
- 10 Ob 28/09d
  Entscheidungstext OGH 16.06.2009 10 Ob 28/09d
  Auch; Beisatz: Im Rahmen der ihm im UVG zugewiesenen Rechtsposition hat der Bund eine ihn beschwerende unrechtmäßige Gewährung von Unterhaltsvorschüssen hintanzuhalten. (T1);
  Beisatz: In diesem Sinn werden Interessen des Bundes verletzt, wenn er weiter zu Zahlungen verpflichtet ist, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen für eine (weitergehende) Herabsetzung oder die Einstellung der Unterhaltsvorschüsse vorliegen; eine Beschwer des Bundes ist in diesem Fall zu bejahen. (T2)
- 10 Ob 71/09b
  Entscheidungstext OGH 10.11.2009 10 Ob 71/09b
  Auch; Beis wie T1; Veröff: SZ 2009/148
- 10 Ob 15/11w
  Entscheidungstext OGH 12.04.2011 10 Ob 15/11w
  Auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0076559

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.05.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at